

behaltene Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht und die sittlich-religiöse Erziehung dahin, daß nur bezüglich des Religionsunterrichts die selbstständige Ueberwachung dem Landesconsistorium zustehen, im Uebrigen aber demselben das Recht gewahrt bleiben solle, auf Grund von Wahrnehmungen über den Zustand der religiösen Jugendbildung Anträge an das Unterrichtsministerium zu stellen. Der Entwurf des Paragraphen, der in der jenseitigen Kammer in Folge der in derselben zum Theil vertretenen Ansicht, daß alle kirchliche Einmischung vom Unterricht fern zu halten sei, lebhafteste Debatten hervorrief, ist schließlich nach Streichung des Wortes: „selbstständigen“ vor: „Ueberwachung“ mit erheblicher Majorität zur Annahme gelangt. Die unterzeichnete Deputation, die in dem Wegfalle des allerdings mehrdeutigen Wortes selbstständig keine irgendwie erhebliche Aenderung des Paragraphen erblickt, hat kein Bedenken, den Paragraphen in der Fassung, wie er in jenseitiger Kammer angenommen worden, auch diesseits zur Annahme zu empfehlen.

In § IV.

ist ein Druck- oder Schreibfehler zu berichtigen gewesen und in jenseitiger Kammer verbessert worden; es war in der zweiten Zeile statt des Wortes: „bürgerlichen“ in Conformität mit § 5 sub 1 Alinea 3 des Kirchengesetzes das Wort: „kirchlichen“ zu setzen. Der am Schlusse des Entwurfs enthaltene Satz: „wie insbesondere der Fall des § 1589 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ist von der zweiten Kammer gestrichen worden. Es kann dies nicht mißbilligt werden, da der Inhalt des Paragraphen dadurch an Deutlichkeit nicht verliert und ein Grund nicht abzusehen wäre, weshalb eben nur der allegirte § 1589 und nicht auch andere, wie z. B. § 1607, Erwähnung finden sollen.

Nächstem ist in diesem, wie in den folgenden Gesetzesparagraphen jedes Mal hinter: „§ 5“, um Irrungen vorzubeugen, beschlossen worden, die Worte: „des Kirchengesetzes“ einzuschalten, womit sich einverstanden zu erklären, unbedenklich fällt. Auch im Uebrigen empfiehlt die Deputation den § IV. mit nurgedachten Berichtigungen der Kammer zur Annahme.

Die §§ V. und VI.

des Entwurfs bieten zu Bemerkungen keine Veranlassung und werden daher der Kammer zur Annahme unter Berücksichtigung der jedesmaligen Einschaltung der Worte: „des Kirchengesetzes unter“ hinter: „§ 5“ empfohlen.

Unter Nr. 193 hat das Deputationsmitglied der jenseitigen Kammer, Vicepräsident Streit, den Antrag gestellt, dem Gesetze als § VII. beizufügen: